

Steuernummer

Lfd. Nr. der Anlage

**Anlage BEG zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) – Beteiligung an Körperschaften <sup>28</sup>**

Anwendung des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 bzw. des § 8 Nr. 5 GewStG;  
 Anwendung des § 7a GewStG bei einer Organgesellschaft

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen  
 bezeichnen die Erläuterungen in der  
 Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

**Allgemeine Angaben zur Körperschaft, an der die Beteiligung besteht**

Steuernummer

1

ISIN (soweit vorhanden)

1a

Bezeichnung der Körperschaft

2

Anschrift der Körperschaft  
Straße

3

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

4

Postleitzahl Ort

5

Ansässigkeitsstaat

5a

**Angaben zur Ausschüttung**

EUR

6 Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1  
Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus dieser Beteiligung <sup>29</sup>7 Die Beteiligung erfüllt  1 = § 9 Nr. 2a GewStG 3 = § 9 Nr. 8 GewStG <sup>14</sup>  
die Voraussetzungen <sup>17</sup> des  2 = § 9 Nr. 7 GewStG 4 = Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA8 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen  
i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG <sup>31</sup>9 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere  
Aufwendungen <sup>31</sup>Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: <sup>21</sup>

10 Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind Körperschaften unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von

%

Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: <sup>21</sup>11 Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt  
in Höhe von (100 % abzüglich Prozentsatz lt. Zeile 10)

%

**Angaben für Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind <sup>30</sup>**12 Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA erfüllen <sup>33</sup>

Nur für Organgesellschaften:

Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)

13 Beziehe lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA nicht erfüllen  
(Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)

14 Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)

15 Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)

16 Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)

17 Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)

18 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)

19 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)

Steuernummer

**Angaben für Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind <sup>30</sup>**

21 Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (nicht, wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist)

EUR

Nur bei Organgesellschaften und wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist:

21a Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Betrag lt. Zeile 6 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)

22 Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 21 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 8 und 9 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)

23 Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages lt. Zeile 21; abzüglich 40 % der Beträge lt. Zeilen 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)

24 Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 6; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 eine Eintragung gemacht wurde)

25 Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 24)

26 Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Betrag lt. Zeile 25)

27 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 26; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)

28 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 25; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)